

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wagenfelder Märkte (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Wagenfelder Großmarktes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zusage des Platzes, Standes oder Raumes.

### **§ 2**

#### **Gebührenschilder**

Gebührenschilder ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen läßt, so haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenrechnung**

- (1) die Gebühren werden als Gesamtgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung ist nach Maßgabe der §§ 4,5,6 und 8 dieser Satzung der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Nur teilweise Benutzung der Markteinrichtung begründet keine Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung de Gebühren.
- (4) Wird ein Platz an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen der Gemeinde für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese gesondert zu erheben. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## Standgebühren für den Wagenfelder Großmarkt

(l) Die Höhe der Gebühren wird nach der Größe der zugewiesenen Fläche (qm) für das Geschäft einschließlich aller Markisen und sonstigen Überbauten festgesetzt. Sie beträgt für alle Markttag:

	<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
a) bei Fahrgeschäften aller Art	4,00 DM/qm	2,00 €/qm
b) Automatik-Skooter	5,00 DM/qm	2,50 €/qm
c.1) bei Restaurations- und Schankzelten	1.000,00 DM/Zelt	500,00 €/Zelt
c.2) bei Tanzzelten	6.000,00 DM/Zelt	3.000,00 €/Zelt
d 1) bei reinen Verkaufsständen aller Art	9,00 DM/qm	4,50 €/qm
d 2) wenn zusätzlich Verzehr stattfindet (z.B. Fischwagen)	15,00 DM/qm	7,50 €/qm
e) bei allen Verzehrständen (berechnet wird die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche)	5,00 bis 50,00 DM/qm	12,50 bis 25,00 €/qm
f.1) bei Verlosungen	10,00 DM/qm	5,00 €/qm
f.2) bei Automatenauspielungen	20,00 DM/qm	10,00 €/qm
g) bei sonstigen Ausspielungen (Schießwagen, Ball-, Dosen-, Eimer-, Pfeil- und Ringwerfen, Fadenziehen, Greifer)	4,50 DM/qm	2,25 €/qm
h) bei Schaugeschäften (einschl. Geisterbahn)	4,00 DM/qm	2,00 €/qm
i) bei Wahrsagern und Computerhoroskopen u.a.	4,00 DM/qm	2,00 €/qm
j) Mindestgebühr für alle Markttag	50,00 DM	25,00 €
k) Standgebühr für alle außerhalb des Geschäftes aufgestellten Spiel- und Warenautomaten	20,00 DM/Gerät	10,00 €/Gerät
l) Standgebühr für alle Wohnwagen, PKWs u.a. Geschäftsfahrzeuge, soweit sie auf Marktflächen stehen		
	1. Fahrzeug 20,00 DM	10,00 €
	2. Fahrzeug 50,00 DM	25,00 €
	3. Fahrzeug 90,00 DM	45,00 €
	4. Fahrzeug 140,00 DM	70,00 €
	5. Fahrzeug 200,00 DM	100,00 €
	6. Fahrzeug 270,00 DM	135,00 €
m.1) Gewerbeschau pauschal	4.000,00 DM	2.000,00 €
n) Werbungskosten pro lfd. Meter Frontlänge	7,50 DM	3,75 €

§ 5

Standgebühren für den Wagenfelder Frühjahrsmarkt

(l) Die Höhe der Gebühren wird nach der Größe der zugewiesenen Fläche (qm) für das Geschäft einschließlich aller Markisen und sonstigen Überbauten festgesetzt. Sie beträgt für alle Markttag:

	<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
a) bei Fahrgeschäften aller Art	2,00 DM/qm	1,00 €/qm
b) Automatik-Skooter	2,00 DM/qm	1,00 €/qm
c 1) bei Restaurations- und Schankzelten	0,50 DM/qm	0,25 €/qm
c 2) bei Tanzzelten	0,50 DM/qm	0,25 €/qm
d 1) bei reinen Verkaufsständen aller Art	6,00 DM/qm	3,00 €/qm
d 2) wenn zusätzlich Verzehr stattfindet (z.B. Fischwagen)	10,00 DM/qm	5,00 €/qm
e) bei allen Verzehrständen (berechnet wird die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche	25,00 bis 50,00 DM/qm	12,50 bis 25,00 €/qm
f.1) bei Verlosungen	9,00 DM/qm	4,50 €/qm
f.2) bei Automatenauspielungen	18,00 DM/qm	9,00 €/qm
g) bei sonstigen Auspielungen (Schießwagen, Ball-, Dosen-, Eimer-, Pfeil- und Ringwerfen, Fadenziehen, Greifer)	4,50 DM/qm	2,25 €/qm
h) bei Schaugeschäften (einschl. Geisterbahn)	2,00 DM/qm	1,00 €/qm
i) bei Wahrsagern und Computerhoroskopen u.a.	2,00 DM/qm	1,00 €/qm
j) Mindestgebühr für alle Markttag	30,00 DM	15,00 €
k) Standgebühr für alle außerhalb des Geschäftes aufgestellten Spiel- und Warenautomaten	20,00 DM/Gerät	10,00 €/Gerät
l) Standgebühr für alle Wohnwagen, PKWs u.a. Geschäftsfahrzeuge, soweit sie auf Marktflächen stehen	0,00 DM	0,00 €
m. 1) Flächen für Gewerbeschau pauschal	2,50 DM/qm	1,25 €/qm
n) Werbungskosten pro lfd. Meter Frontlänge	3,50 DM	1,75 €

## § 6

### Standgebühren Oktoberfest, Flohmärkte und sonstige Veranstaltungen

(l) Die Höhe der Gebühren wird nach der Größe der zugewiesenen Fläche (qm) für das Geschäft einschließlich aller Markisen und sonstigen Überbauten festgesetzt. Sie beträgt für alle Markttag:

	<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
a) bei Fahrgeschäften aller Art	2,00 DM/qm	1,00 €/qm
b) Automatik-Skooter	2,00 DM/qm	1,25 €/qm
c 1) bei Restaurations- und Schankzelten	1,00 DM/qm	0,50 €/qm
c 2) bei Tanzzelten	1,00 DM/qm	0,50 €/qm
d 1) bei reinen Verkaufsständen aller Art	6,00 DM/qm	3,00 €/qm
d 2) wenn zusätzlich Verzehr stattfindet (z.B. Fischwagen)	10,00 DM/qm	5,00 €/qm
e) bei allen Verzehrständen (berechnet wird die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche)	25,00 bis 50,00 DM/qm	12,50 bis 25,00 €/qm
f.1) bei Verlosungen	9,00 DM/qm	4,50 €/qm
f.2) bei Automatenauspielungen	18,00 DM/qm	9,00 €/qm
g) bei sonstigen Auspielungen (Schießwagen, Ball-, Dosen-, Eimer-, Pfeil- und Ringwerfen, Fadenziehen, Greifer)	4,50 DM/qm	2,25 €/qm
h) bei Schaugeschäften (einschl. Geisterbahn)	2,00 DM/qm	1,00 €/qm
i) bei Wahrsagern und Computerhoroskopen u.a.	2,00 DM/qm	1,00 €/qm
j) Mindestgebühr für alle Markttag	30,00 DM	15,00 €
k) Standgebühr für alle außerhalb des Geschäftes aufgestellten Spiel- und Warenautomaten	20,00 DM/Gerät	10,00 €/Gerät
l) Standgebühr für alle Wohnwagen, PKWs u.a. Geschäfts-Fahrzeuge, soweit sie auf Marktflächen stehen	0,00 DM	0,00 €
m Flächen für Gewerbeschau pauschal	0,00 DM	0,00 €

## § 7

### Fälligkeit

Die Standgebühren für den Wagenfelder Großmarkt sind jeweils zum 01. Juni eines jeden Jahres an die Gemeindekasse Wagenfeld zu zahlen. Liegt zu diesem Termin ein Zahlungseingang bei der Gemeindekasse nicht vor, erlischt die Platzzusage. Die Gemeinde Wagenfeld ist berechtigt, in solchen Fällen den zugesagten Platz anderweitig zu vergeben.

## § 8

### Gebühren für Wochenmärkte

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1) Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird für jeden Markttag ein Standgeld erhoben in Höhe von	0,50 DM/qm	0,25 €/qm
2) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt	5,00 DM	2,50 €

## § 9

### Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

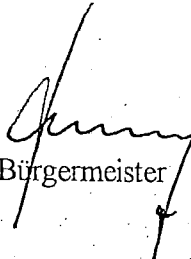
## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührensatzung vom 04.01.1990 außer Kraft.

Wagenfeld, 24.09.2001



  
Bürgermeister